

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

Änderung vom 23. Januar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 953 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB, Artikel 27 der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011²⁾ sowie auf §§ 10 Absatz 2 und 297 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995⁴⁾ (Stand 1. September 2016) wird wie folgt geändert:

§ 26^{bis} (neu)

Elektronischer Zugang und Sperrecht (Art. 27 GBV)

¹ Aus den ohne Interessennachweis einsehbaren rechtswirksamen Daten des Hauptbuches gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a GBV sind elektronisch öffentlich zugänglich:

- a) die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung;
- b) der Eigentümer:
 - 1. bei natürlichen Personen: der Name und die Vornamen;
 - 2. bei juristischen Personen sowie bei Kollektiv- und bei Kommanditgesellschaften: die Firma oder der Name;
- c) die Eigentumsform und das Erwerbsdatum.

² Der elektronische Abruf der Daten darf nur grundstücksbezogen erfolgen. Serienabfragen sind unzulässig.

³ Der elektronische Zugang auf Daten im Sinne dieser Bestimmung ist auf Antrag eines Eigentümers zu sperren.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Datenbezug, erweiterter elektronischer Zugang, Entzug der Zugriffsberechtigung, Meldewesen (Art. 20, 28, 29 und 30 GBV) (Sachüberschrift geändert)

1) SR [210](#).

2) SR [211.432.1](#).

3) BGS [211.1](#).

4) BGS [212.472](#).

GS 2023, 3

¹ Das Grundbuchamt darf die Daten der Grundstücksbeschreibung sowie die Adressen der Personen, denen Rechte an Grundstücken zustehen, auf dem Weg der elektronischen Übermittlung beziehen (Art. 20 Abs. 3 GBV).

² Das Finanzdepartement bewilligt den erweiterten Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs im elektronischen Abrufverfahren. Das Finanzdepartement schliesst mit den Zugriffsberechtigten eine Vereinbarung nach Artikel 29 GBV ab.

³ Werden die bezogenen Daten missbräuchlich verwendet, so entzieht das Finanzdepartement die Zugriffsberechtigung mittels beschwerdefähiger Verfügung (Art. 30 Abs. 3 GBV).

⁴ Meldungen des Grundbuchverwalters nach § 15 dürfen elektronisch übermittelt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 23. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/72 vom 23. Januar 2023.

Veto Nr. 500, Ablauf der Einspruchsfrist: 29. März 2023.